

Besuchsregeln – Allgemeine Informationen

Schutzmaßnahmen für Besuche im Seniorenwohnhaus ab 27.4.2022

Allgemeine Besuchsmöglichkeiten

Sie werden dringend ersucht, Besuche nur wahrzunehmen, wenn Sie sich gesund fühlen und kein Covid-Fall bzw. Verdachtsfall in Ihrem Umfeld bekannt ist. Besuche sind mit einem „**3G-Nachweis**“ - „**Geimpft, genesen oder getestet**“ – möglich.

Test: **Gültiger PCR-Test (Abstrich nicht älter als 72 Stunden)** oder ein **Antigen-Schnelltest-Ergebnis** einer befugten Stelle oder ein Selbsttest zur Eigenanwendung, der in einem öffentlichen Datenverarbeitungssystem erfasst ist (**nicht älter als 24h**). Dieser Nachweis ist für die Dauer Ihres Aufenthaltes bereitzuhalten und wird stichprobenartig durch das Personal überprüft.

FFP2-Maske in geschlossenen Räumen und im Wohnraum der Bewohner:innen

Legen Sie vor dem Betreten des Seniorenwohnhauses eine FFP2-Maske an. Lassen Sie diese die gesamte Besuchsdauer über und bis zum Verlassen des Seniorenwohnhauses in allen geschlossenen Räumen an. Die FFP2-Maske ist von Ihnen selbstmitzubringen.

Ausnahmen zur Maskenpflicht und Testpflicht für Kinder:

- Keine Maske/kein Mund-Nasen-Schutz für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder ab 7. Lebensjahr und bis vollendetem 14. Lebensjahr müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Testpflicht bei Kindern: ab vollendetem 12. Lebensjahr gilt 3G-Regel

Besuche im Freien

Bei entsprechender Wetterlage laden wir Sie ein, Ihre Angehörigen gerne ins Freie zu begleiten und so die gemeinsame Zeit außerhalb des Seniorenwohnhauses zu genießen. Es ist KEINE FFP2-Maske im Freien zu tragen.

Dokumentation des Besuchs im Wohnraum der Bewohner:innen

Bitte tragen Sie sich in die Besucher*innenliste im Wohnraum der Bewohner*innen ein. Wir schätzen Ihre Eigenverantwortung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis
sowie Ihre Kooperation!



Senioren
Einrichtungen

Gültigkeit der Impfzertifikate oder eines Genesungsnachweises:

- **Impfnachweise:** Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.
- **Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:** Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 180 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein. Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt eine Gültigkeitsdauer von 210 Tagen.
- **Immunisierung durch Impfung von Genesenen:** Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 180 Tage.
- **Weitere Impfungen „Booster“:** Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 365 Tage. Zwischen dieser Impfung und anderen Impfschemata müssen mindestens 90 Tage vergangen sein.

Genesen

- Nachweis eines Absonderungsbescheids, der nicht älter als 6 Monate ist **oder**
- Nachweis einer ärztlichen Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde

Besuchsmöglichkeiten in Ausnahmefällen

In diesen Ausnahmefällen ist ein Besuch mit FFP2-Maske nach vorherigen Anmeldung im jeweiligen Bereich, auch ohne 3G-Nachweis möglich.

- Besuche im Rahmen von Palliativ- und Hospizbegleitung (Angehörige liegen im Sterben)
- Besuche zur Seelsorge (Erfüllung eines religiösen Grundbedürfnisses)
- Begleitung bei kritischen Lebensereignissen, psychischen Ausnahmesituationen

Vielen Dank für Ihr Verständnis
sowie Ihre Kooperation!



Senioren
Einrichtungen